

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 25 (2012)

Artikel: Pfarrer Lang und Geometer Kümmerle, Flüchtlinge aus dem Königreich Württemberg : Spuren der europäischen Revolution von 1848/49 im Werdenberg

Autor: Reich, Hans Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfarrer Lang und Geometer Kümmerle, Flüchtlinge aus dem Königreich Württemberg

Spuren der europäischen Revolution von 1848/49 im Werdenberg

Hans Jakob Reich

Anfang 1848 gerieten die Länder des Deutschen Bundes und viele der unter dessen Einfluss stehenden Staaten in schwere revolutionäre Unruhen. Die Menschen forderten Demokratisierung und Liberalisierung, vor allem in Deutschland und Italien auch nationale Einheit. Indirekter Auslöser des Geschehens war die Februarrevolution in Frankreich, die zur Abdankung des Bürgerkönigs Louis Philipp und zur Ausrufung der Zweiten Republik führte. Schon im Januar 1848 war es in Süditalien zu nationalrevolutionären Aufständen gegen die spanischen Bourbonen und in Norditalien gegen die österreichischen Habsburger gekommen. Das schliesslich als europäische Revolution 1848/49 in die Geschichte eingegangene Geschehen erfasste rasch weite Teile Europas. Die gegen die Restaurationsbestrebungen der in der Heiligen Allianz¹ verbundenen Herrscherhäuser gerichteten Erhebungen brachten der Schweiz einen bis dahin noch nie gesehenen Flüchtlingsstrom: Etwa 12 000 Flüchtlinge suchten bis 1849 Zuflucht in der Schweiz, nachdem zuvor politische Flüchtlinge immer nur einen sehr geringen Teil der Zuwanderung ausgemacht hatten. Von diesen Flüchtlingen blieb allerdings nur ein kleiner Teil in der Schweiz: Der eben erst entstandene Bundesstaat förderte die Weiterreise etwa nach England und Amerika, indem er Passierscheine zu den Seehäfen ausstellen liess.²

Italiener aus Bregenz

Die ersten Flüchtlinge kamen schon im Mai 1848 in die Schweiz: Etwa fünfzig in Bregenz als Soldaten des österrei-

chischen Kaiserreichs stationierte Italiener flohen über den Rhein, um auf Schweizer Seite über die Alpen nach Italien zu gelangen und sich in der Lombardei den Aufständischen anzuschliessen. Bei der Rheintaler Bevölkerung, die – selber erst seit einem halben Jahrhundert im Genuss demokratischer Rechte und Freiheiten – von den Ereignissen im Ausland offensichtlich

angetan war, fanden die Flüchtlinge aus Bregenz viel Sympathie und Unterstützung. Viele waren bereit, «nachts zwölf Uhr [...] die Soldaten einzuquartieren».³

Ein grosser Teil der während der revolutionären Umtriebe in die Ostschweiz gekommenen Flüchtlinge stammte aus Süddeutschland, besonders aus dem Königreich Württemberg und dem Grossherzogtum Baden. Auf



Politische Landkarte des Deutschen Bundes (1815–1866) mit 39 Gründerstaaten. Die nationale Einigung der Fürstentümer war eines der Ziele der Revolutionäre von 1848/49. Aus Putzger – Historischer Weltatlas, 1965



Pfarrer Heinrich Lang, Flüchtling des ersten Revolutionsjahres 1848. Aus Kuratli 1950

Heinrich Lang wurde am 14. November 1826 in Frommern im Neckartal am Fuss der Schwäbischen Alb als Sohn eines Pfarrers geboren. Nach dem Besuch der Lateinschule in Sulz am Neckar und ab 1840 des evangelisch-theologischen Seminars im säkularisierten Kloster Schöntal immatrikulierte er sich an der Universität Tübingen. Wie es zu seiner Flucht kam, schildert Jakob Kuratli wie folgt:⁸ «Auch in politischer Hinsicht war er aus innerster Überzeugung ein Freund freiheitlicher, republikanischer Bestrebungen. Seit der Februarrevolution des Jahres 1848 in Paris rüttelte auch in den deutschen Landen ein Freiheitssturm an der alten Ordnung. Heinrich Lang gründete als kaum 22-jähriger in Tübingen einen demokratischen Verein und tat sich als Volksredner hervor. Daneben bestand er im August jenes Jahres ehrenvoll das theologische Examen. Der junge Stürmer und Dränger verlangte hierauf an einer Volksversammlung in Reutlingen kühn die Abberufung des Frankfurter Parlamentes und an dessen Stelle ein neues, das auf gesetzlichem Wege Deutschland zu einer Republik umgestalten sollte [...]. Da kam in seinem äussern Lebenslauf die grosse Wende. Plötzlich von einer unheimlichen Unsicherheit gepackt, reist er ungesäumt nach

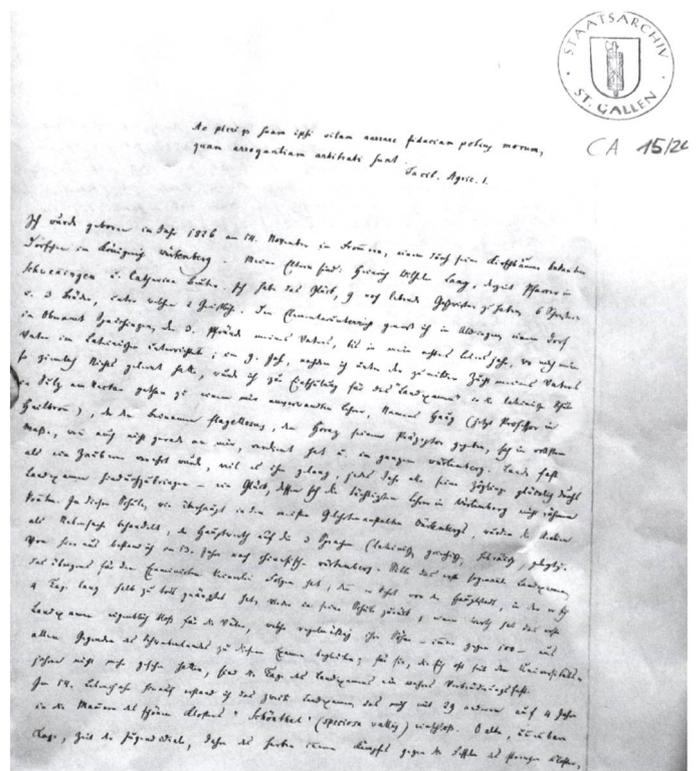
Hause. Als er dort die Nachricht vernimmt, dass in Stuttgart und Tübingen die Polizei nach ihm fahnde, verlässt er fluchtartig seine Angehörigen und die Heimat. [...] Mit zwei Talern in der Tasche, ein paar Hemden und einer Pistole in der Botanisierbüchse schlägt er kurz entschlossen den Weg in die Schweiz ein. Als er von Konstanz [...] sich ohne Papiere dem schweizerischen Grenzposten bei Tägerwilen nähert, wird er zurückgewiesen. Ein Konstanzer, dem er in einer Schenke beim Bier seine Not geklagt, meint, er solle es doch in Rorschach probieren. Da besteigt er das nächste Schiff und schlüpft, in Rorschach angekommen, tatsächlich durch! Noch gleichen Tages klopft er in St. Gallen an der Türe von Regierungsrat Dr. Erpf an, der ihn freundlich empfängt und ihm [...] verspricht, bei der kantonalen Kirchenbehörde den Weg zu bahnen. Wenige Tage später liest der glückliche Unglückliche in der fremden Stadt in einer Zeitung die Ausschreibung der offenen Pfarrstelle in Wartau-Gretschins. Sofort schreibt er [...] dorthin folgende Anmeldung: 'Auf die erledigte Pfarrstelle meldet sich Heinrich Lang,

Kandidat der Theologie, aus Württemberg.'» Noch musste Heinrich Lang in St.Gallen die vorgeschriebenen kantonalen Examen ablegen, ehe er am 25. November 1848 in Gretschins die Probepredigt halten durfte, sich dabei gegen einen Mitbewerber durchsetzte und am 26. November von den Kirchengenossen zum Pfarrer von Wartau-Gretschins gewählt wurde.⁹

Lang heiratete 1852 in Wildhaus Constantia Suter und wirkte 15 Jahre in Gretschins. Auf Juni 1863 wurde er als Seelsorger nach Meilen ZH berufen, auf März 1871 zum Pfarrer an St.Peter in Zürich. Von 1872 bis 1876 war er Zürcher Kirchenrat. Als führender Vertreter des theologischen Freisinns war er der erste Präsident des Schweizerischen Vereins für freies Christentum. Publizistisch war er unter anderem aktiv als Redaktor der Organe «Zeitstimmen» und «Die Reform». Heinrich Lang starb knapp fünfzigjährig am 13. Januar 1876 in Zürich. Im gleichen Jahr wurde in St.Gallen die Heinrich-Lang-Stiftung gegründet, die bis heute Studierende der Theologie unterstützt.¹⁰

Die erste Seite von Heinrich Langs dreiseitigem «Curriculum», verfasst im Mai 1849 in Gretschins zuhnden von Dekan Bänziger in Altstätten.

StASG, CA 15/24.01





Barrikadenkämpfe in der Nacht vom 18. auf den 19. März 1848 in Berlin (Märzrevolution) in einer zeitgenössischen Darstellung. Public-Domain-Bild

Die Flüchtlingswelle von 1849

Im ersten Halbjahr 1849 kam es sowohl in den deutschen Ländern als auch in Oberitalien zu neuen Aufständen, die aber blutig niedergeschlagen wurden. Besonders heftig betroffen war das Grossherzogtum Baden, wo am 11. Mai 1849 in Raststatt die badische Garnison meuterte und damit den dritten Badischen Aufstand auslöste. Nach der Ausrufung der Republik am 1. Juni 1849 begannen preussische Truppen gegen Baden vorzurücken. Mit der Einnahme Raststatts am 23. Juli 1849 scheiterte der Aufstand. Das Datum gilt zugleich als symbolischer Endpunkt der Deutschen Revolution insgesamt. In Italien und Ungarn dauerten die Auseinandersetzungen noch etwas länger. Im August 1849 aber schlugen österreichische Truppen die Aufstände in Oberitalien endgültig nieder und Anfang Oktober schliesslich kapitulierten in Komárom auch die letzten ungarischen Revolutionäre.

Der Kanton St.Gallen bekam das Geschehen mit der stärksten Flüchtlingswelle der beiden Revolutionsjahre zu

spüren. Eine Reihe von Erlassen und Kreisschreiben ab Juli 1849 dokumentieren das Bemühen der Regierung, die Entwicklung im Griff zu behalten. Dabei wurden auch restriktive Massnahmen ins Auge gefasst. Die nachfolgend zitierten Beispiele erscheinen denn auch gar nicht aus einer «so ferneren Zeit».

«... auf solche politische Flüchtlinge ein wachsames Auge zu richten»

Am 17. Juli 1849 erging folgendes Kreisschreiben des Polizeidepartements an «sämtliche Bezirksammänner» im Kanton: «Laut Beschluß des Kleinen Rathes vom 16. d. M. sollen politische, aus Deutschland kommende Flüchtlinge, welche von jetzt an einzeln den Kanton St.Gallen betreten und sich nicht gehörig mit Legitimationspapieren oder Vorweisen von eidgenössischen Kommissarien ausweisen können, sofort dahin zurückgewiesen werden, von woher sie in den Kanton eingewandert sind, oder einwandern wollen. Indem wir Sie von dieser Verfügung in Kenntniß setzen, laden wir Sie ein, die Polizeibehörden Ihres Amtsbezirkes anzu-

weisen, auf solche politische Flüchtlinge ein wachsames Augenmerk zu richten und diejenigen, welche zukünftig einzeln den Kanton betreten, ohne mit gehörigen Legitimationspapieren oder anderweitig genügenden Ausweisen versehen zu sein, Ihrem Amte zu geeigneter Verfügung im Sinne des kleinrätlichen Beschlusses zu führen zu lassen.

Gleichzeitig laden wir Sie ein, uns ein Verzeichniß aller derjenigen Flüchtlinge einzusenden, welche sich einzeln in Ihrem Amtsbezirke aufhalten, und zwar enthaltend: Tauf- und Geschlechtsname der Flüchtlinge, ihre Heimath, Beruf, gegenwärtiger Aufenthaltsort, ob auf eigene Rechnung oder durch Unterstützung der Gemeinden oder Privaten lebend.»¹¹

Kontrolle, Kasernierung und Ausschaffungsandrohung

Vom 18. Juli 1849 datiert die «Verordnung betreffend die Beherbergung politischer Flüchtlinge». Darin geben «Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St.Gallen» bekannt: «Im Hinblick auf die Nothwendigkeit der Führung einer genauen Kontrolle und der Handhabung einer guten Polizei über Beherbergung und den Aufenthalt der im Kanton befindlichen zahlreichen politischen Flüchtlinge, so wie in Anwendung des Art. 193 des Strafgesetzbuches über Vergehen vom 10. Dezember 1808, und des Art. 67 im Gesetze über Fremdenpolizei und Niederlassung vom 14. August 1834, verordnen hiermit, was folgt:

§. 1. Sämmtliche Gastwirthe und Privaten des Kantons, welche gegenwärtig fremde politische Flüchtlinge bei sich beherbergen oder künftighin beherbergen sollten, sind pflichtig, der betreffenden Ge-

8 Das Folgende nach Kuratli 1950, S. 315f., der sich teils auf das von Lang im Mai 1849 an Dekan Bänziger in Altstätten gerichtete Curriculum [vitae] zu stützen scheint, das heute im Staatsarchiv St.Gallen aufbewahrt wird (StASG, CA 15/24.01).

9 Kuratli 1950, S. 316f.

10 Nach Kuhn 2007.

11 StASG, Einlage im Band Missiven-Protokolle (R. 12 B 5.1).

meindepolizei von der Ankunft derselben, über ihre Namen, Stand und Herkunft, so wie über allfällige Wiederentfernung ohne Verzug Anzeige zu machen.

§. 2. Gastwirth und Privaten, welche obiger Vorschrift in irgend einer Weise zuwiderhandeln, sollen unnachsichtlich, wegen Uebertretung obrigkeitlicher Verordnungen, an den zuständigen Richter zur Bestrafung eingeleitet werden.

Dieselben werden überdieß, im Hinblick auf die in unserm Kanton rechtsgültig bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Beherbergung von Fremden und im Besonderen im Hinblick auf diejenigen im Art. 61 des angeführten Gesetzes vom 14. August 1834, für alle aus der Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dieser Verordnung entstehenden Folgen verantwortlich erklärt.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung soll in die amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen, öffentlich verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.»¹²

Eine vom Kleinen Rat am 25. Juli 1849 verabschiedete «Kasernen-Ordnung für die Flüchtlinge»¹³ zeigt, dass der Flüchtlingsstrom nicht mehr mit privaten Unterkünften zu bewältigen war und die Behörden Auffanglager einrichteten, sicher auch, um die Entwicklung unter Kontrolle behalten zu können. Die Organisationsform dieser Lager wie auch der Ton der 12 Artikel umfassenden Verordnung waren militärisch:

«Artikel 1. Jede in einem Raume befindliche Mannschaft bildet eine Abtheilung, welche einen eigenen Führer hat.

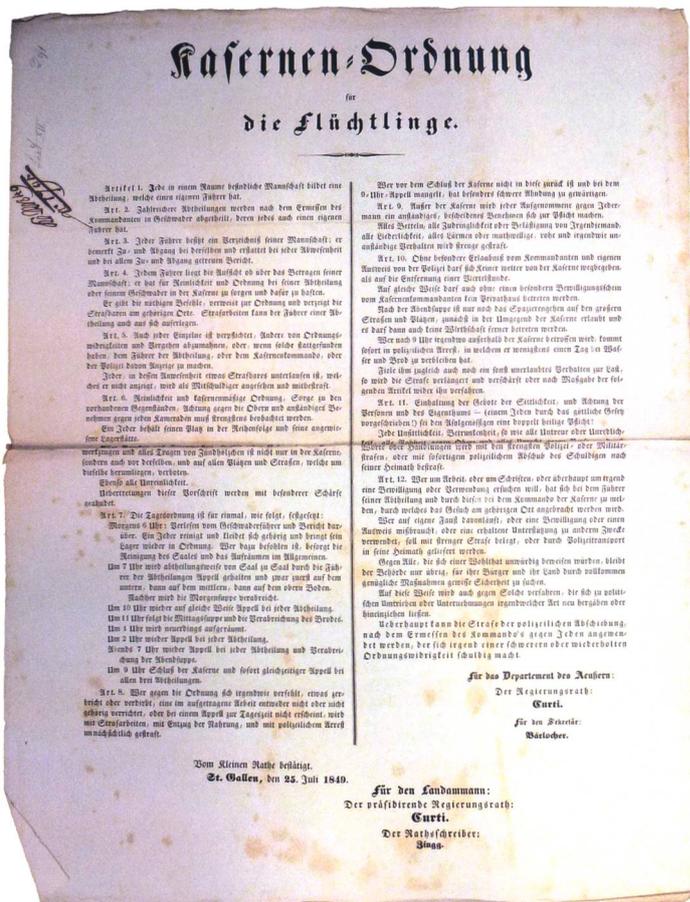
Art. 2. Zahlreichere Abtheilungen werden nach dem Ermessen des Kommandanten in Geschwader abgetheilt, deren jedes auch einen eigenen Führer hat.

Art. 3. Jeder Führer besitzt ein Verzeichnis seiner Mannschaft; er bemerkt Zu- und Abgang bei derselben und erstattet bei jeder Abwesenheit und bei allem Zu- und Abgang getreuen Bericht.

Art. 4. Jedem Führer liegt die Aufsicht ob über das Betragen seiner Mannschaft; er hat für Reinlichkeit und Ordnung bei seiner Abtheilung oder seinem Geschwader in der Kaserne zu sorgen und dafür zu halten.

Die am 25. Juli 1849 vom Kleinen Rat erlassene «Kasernen-Ordnung für Flüchtlinge».

StASG, R 101 F1, Nr. 5a



Er gibt die nötigen Befehle, verweist zur Ordnung und verzeigt die Strafbareren am gehörigen Orte. Strafarbeiten kann der Führer einer Abtheilung auch aus sich auferlegen.

Art. 5. Auch jeder Einzelne ist verpflichtet, Andere von Ordnungswidrigkeiten und Vergehen abzumahnern, oder, wenn solche stattgefunden haben, dem Führer der Abtheilung, oder dem Kasernenkommando, oder der Polizei davon Anzeige zu machen.

Jeder, in dessen Anwesenheit etwas Strafbares unterlaufen ist, welches er nicht anzeigt, wird als Mitschuldiger angesehen und mitbestraft.»

Weitere Bestimmungen betreffen die Hygiene und die «Tagesordnung», die morgens um 6 Uhr beginnt und abends um 9 Uhr mit dem «Schluss der Kaserne» endet. Ausführlich festgelegt wird das Verhalten ausserhalb der Kaserne:

«Art. 9. Außer der Kaserne wird jeder Aufgenommene gegen Jedermann ein an-

ständiges, bescheidenes Benehmen sich zur Pflicht machen.

Alles Betteln, alle Zudringlichkeit oder Belästigung von Irgendjemand, alle Liederlichkeit, alles Lärmen oder muthwillige, rohe und irgendwie unanständige Verhalten wird streng gestraft.

Art. 10. Ohne besondere Erlaubniß vom Kommandanten und eigenen Ausweis von der Polizei darf sich Keiner weiter von der Kaserne weggeben, als auf die Entfernung einer Viertelstunde [zirka 1 Kilometer].

Auf gleiche Weise darf auch ohne einen besonderen Bewilligungsschein vom Kasernenkommandanten kein Privathaus betreten werden.

Nach der Abendsuppe ist nur noch das Spazierengehen auf den größern Straßen und Plätzen, zunächst in der Umgegend der Kaserne erlaubt und es darf dann auch keine Wirthschaft ferner betreten werden.

Wer nach 9 Uhr irgendwie außerhalb der Kaserne betroffen wird, kommt sofort

in polizeilichen Arrest, in welchem er wenigstens einen Tag bei Wasser und Brod zu verbleiben hat.

Fiele ihm zugleich auch noch ein sonst unerlaubtes Verhalten zur Last, so wird die Strafe verlängert und verschärft oder nach Maßgabe der folgenden Artikel wider ihn verfahren.

Art. 11. Einhaltung der Gebote der Sittlichkeit, und Achtung der Personen und des Eigenthums – (einem Jeden durch das göttliche Gesetz vorgeschrieben!) sei den Asylgenössigen eine doppelt heilige Pflicht!

Jede Unsittlichkeit, Betrunktheit, so wie alle Untreue oder Unredlichkeit, alle Rohheit gegen Obere und alles Unrecht [...] durch Worte und Handlungen wird mit den strengsten Polizei- oder Militärstrafen, oder mit sofortigem polizeilichem Abschub des Schuldigen nach seiner Heimath bestraft.

Art. 12. Wer um Arbeit, oder um Schriften, oder überhaupt um irgend eine Bewilligung oder Verwendung ersuchen will, hat sich bei dem Führer seiner Abtheilung und durch diesen bei dem Kommando der Kaserne zu melden [...].

Wer auf eigene Faust davonläuft, oder eine Bewilligung oder einen Ausweis mißbraucht, oder eine erhaltene Unterstützung zu anderm Zwecke verwendet, soll mit strenger Strafe belegt, oder durch Polizeitransport in seine Heimath geliefert werden.

Gegen Alle, die sich einer Wohlthat unwürdig beweisen würden, bleibt der Behörde nur übrig, für ihre Bürger und ihr Land durch vollkommen genügende Maßnahmen gewisse Sicherheit zu suchen.

Auf diese Weise wird auch gegen Solche verfahren, die sich zu politischen Umtrieben oder Unternehmungen irgendwelcher Art neu hergaben oder hineinziehen ließen.»

Und in gesperrter Schrift wird zum Schluss nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ausschaffung hingewiesen: «Ueberhaupt kann die Strafe der polizeilichen Abschiebung, nach dem Ermessen des Kommandos gegen Jeden angewendet werden, der sich irgend einer schwerern oder wiederholten Ordnungswidrigkeit schuldig macht.»

«Gewöhnliche» Flüchtlinge aus Venedig

Während mit den Flüchtlingen aus Deutschland offenbar nach «außerordentlichen und ausnahmsweisen Maßregeln» verfahren wurde, waren die Flüchtlinge, die im Herbst 1849 aus Oberitalien in die Schweiz kamen, in den Augen des Bundesrates «gewöhnliche Flüchtlinge». In einem Rundschreiben an die Bezirksammänner vom 7. September nämlich teilte das Polizeidepartement des Kantons St.Gallen mit:

«Der schweizerische Bundesrath hat mit Zuschrift vom 3. September dem Kleinen Rathe Verzeichnisse derjenigen Flüchtlinge übermacht, denen der schweizerische Generalkonsul in Venedig neulich Pässe zur Reise in die Schweiz ausstellte. Ueber diese Flüchtlinge bemerkt die Bundesbehörde im Weitern: es gehören dieselben zur Kategorie der gewöhnlichen Flüchtlinge, denen die Kantone unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit auf ihrem Gebiete nach Gutfinden ein Asyl gewähren oder verweigern mögen. Die außerordentlichen und ausnahmsweisen Maßregeln, welche in Betreff der deutschen Flüchtlinge vom Bundesrathe getroffen worden, leiden also auf die von Venedig kommenden Flüchtlinge keine Anwendung und es werden die Kantone, welche diesen Flüchtlingen ein Asyl gewähren, die Folgen davon allein zu tragen haben.» Dazu werden den Bezirksammännern die folgenden Weisungen erteilt:

1) Venetianische Flüchtlinge, die in den Kanton kommen und sich in einer Gemeinde Ihres Bezirks aufhalten wollen, sind den Vorschriften des Fremdenpolizeigesetzes vom 14. August 1834 unterworfen und dürfen ohne eine besondere Aufenthaltserlaubnis der Kantonspolizei nicht geduldet werden.

2) Die Papiere solcher Flüchtlinge sind daher unverzüglich zur Prüfung an die Kantonspolizei einzusenden.

3) Gemeinderäthe, welche diese Vorschriften nicht beachten und von sich aus einem venetianischen Flüchtling Aufenthalt in der Gemeinde gestatten würden, sowie Gastwirthe und Privaten, die solche Flüchtlinge ohne Anzeige an die Ge-

meinspolizei aufnehmen, sind für alle Folgen verantwortlich.»¹⁴

Druck von aussen

Die insgesamt grosszügige Flüchtlingspolitik der Schweiz während der Revolution 1848/49 musste naheliegenderweise zu einem gespannten Verhältnis mit den Nachbarn führen. Der Historiker Thomas Maissen hält dazu fest: «Tausende von nationalliberalen Deutschen und Italienern oder republikanischen Franzosen strömten ins Land, darunter Prominente wie Richard Wagner, Theodor Mommsen, Gottfried Semper, Giuseppe Garibaldi und [...] Giuseppe Mazzini. Dagegen übten die Nachbarstaaten auch mit Truppen an der Grenze Druck aus. Rhetorisch verteidigte der Bundesrat das liberale Asylrecht entschieden, wies aber Flüchtlinge nach England oder Amerika aus, wenn sie den politischen Kampf gegen die Regierung in ihrer Heimat von der Schweiz aus fortsetzen wollten und damit die 'innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft' gefährdeten. Im Übrigen lag das Asylrecht weiter bei den Kantonen, die einen unterschiedlichen Gebrauch davon machten: Der radikale Halbkanton Basel-Landschaft war möglichst grosszügig, und mit dem Tessin ergaben sich anhaltende Spannungen, nicht nur wegen der Asylpolitik. Viele Tessiner kämpften 1848/49 in der Lombardei gegen die Österreicher und drohten damit die Schweiz in einen Krieg mit dem mächtigen Nachbarn zu verwickeln.»¹⁵

Johann Jakob Kümmerle aus Mundelsheim

Auf andere Weise als der bereits 1848 in die Schweiz geflüchtete Pfarrer Heinrich Lang hat der Geometer Johann Jakob Kümmerle in der Region

12 StASG, Flüchtlingsakten (Kl. R. 1849, N. 1721).

13 StASG, Flüchtlingsakten, R 101 F1 Nr. 5a.

14 Ebenda.

15 Maissen 2011, S. 208f.



Das Studnerriet bei Grabs. Noch ist das 1849/50 von Johann Jakob Kümmerle geschaffene Grundmuster erkennbar. Luftaufnahme 2006 Hans Jakob Reich, Salez

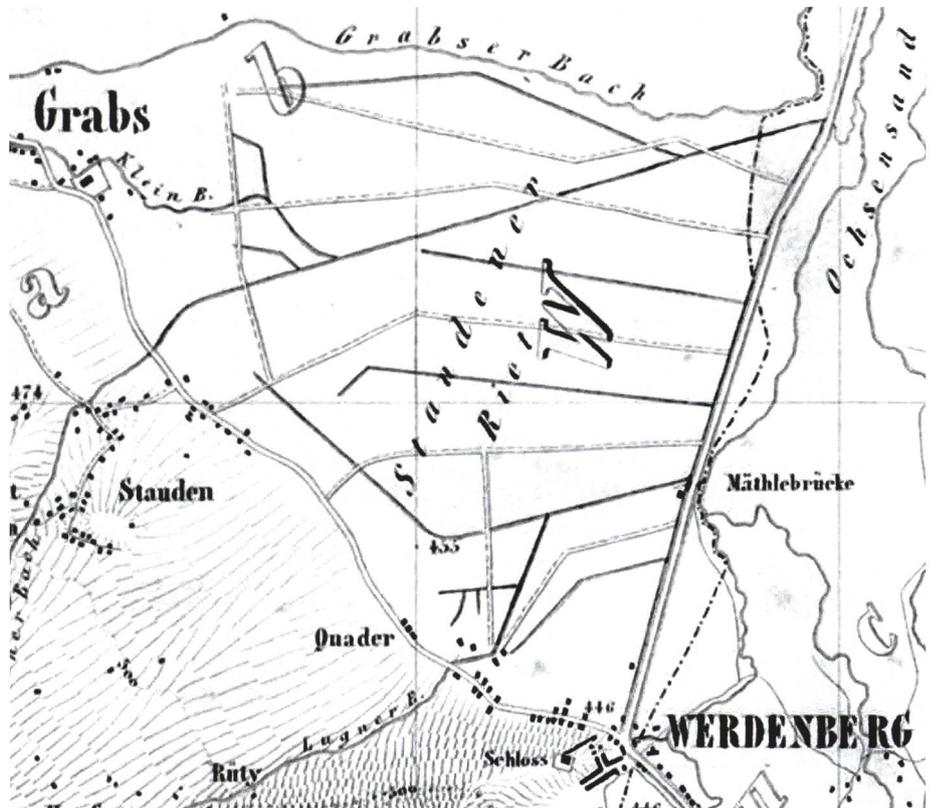
nachhaltig Spuren hinterlassen. Im Unterschied zu Lang blieb ihm die Niederlassung aber verwehrt.

Kümmerle hatte im Vorsommer 1849 am dritten badischen Aufstand teilgenommen und setzte sich nach dessen Niederschlagung mit dem grossen Flüchtlingsstrom in die Schweiz ab. Er meldete sich am 20. Juli 1849 bei der St.Galler Regierung und empfahl sich für Vermessungs- und Bodenverbesserungsarbeiten. Das kam dem Kleinen Rat gelegen. Seit Juni 1849 nämlich sah er sich seitens des Gemeinderates von Grabs und des Werdenberger Bezirksammanns Forderungen gegenüber, den Strasseninspektor oder dessen Adjunkten zur Vermessung des Studnerriets zwecks Korrektur des Studnerbachs und der Entsumpfung des Riets nach Grabs abzuordnen. Der Kleine Rat musste die Grabser wegen Überlastung des Bauinspektorates vorerst vertrösten, liess laut Regierungsratsprotokoll vom 30. Juli 1849 dann aber mitteilen: *«Das Baudepartement gibt den mündlichen Bericht, dass es weder dem Strasseninspektor noch seinem Adjunkten möglich sey, dem Begehren in nächster Zeit zu entsprechen. Hingegen zeige sich eben jetzt ein Anlass, die fragliche Arbeit einem fremden Ingenieur für billige Ent-*

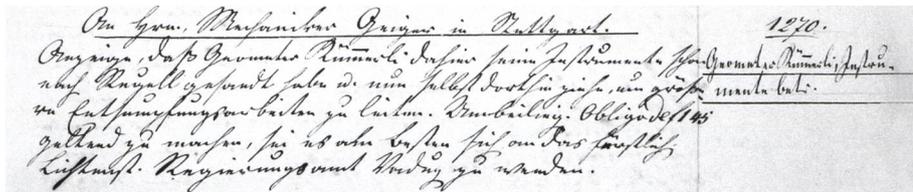
schädigung übertragen zu können, der vermöge eingelegter guter Zeugnisse und vom Strasseninspektor mit ihm vorgenommener Prüfung sich dafür zu eignen schei-

ne. Es sey dies ein gewisser Johann Jakob Kümmerle von Mundelsheim, Königlich Württembergischen Oberamts Marbach, Geometer, der sich dermal als politischer Flüchtling in St.Gallen aufhalte und sich in einer Eingabe vom 20. Juli für derartige Betätigung bei dem Kleinen Rath angemeldet und empfohlen habe.» Gleichzeitig ermächtigte der Rat das Baudepartement, Kümmerle mit der Vermessung des Studnerriets und der Planaufnahme zu beauftragen, *«für ihn ein billiges Kostgeld [zu] bezahlen und ihm überdies ein Taggeld von 30 [Kreuzern] abreichen zu lassen.»*¹⁶

Kümmerle führte die Arbeiten – unter Beizug eines Gehilfen und angeblich zweier weiterer badischer Flüchtlinge – speditiv aus, so dass die Rietbesitzer im Studner- und Stadtnerriet bereits am 6. November 1849 aufgrund des aufgenommenen Plans über die Ausführung der Korrektur entscheiden konnten. Das Vorhaben fand Zustimmung und die Arbeiten wurden



Ausschnitt aus der Eschmann-Karte von 1854 zeigt das Studnerriet bereits im meliorierten Zustand.



Ausschnitt aus dem Missiven-Protokoll des Bezirksammannamtes Werdenberg: Am 23. April 1850 hatte der Geometer Johann Jakob Kümmerle seine Instrumente bereits nach Ruggell spediert. StASG, R. 12 B 5.1

unter Kümmerles Leitung rasch in Angriff genommen.

Bemühen um Niederlassung

Ab November 1849 ist den Akten zu entnehmen, dass sich Johann Jakob Kümmerle um die Niederlassung in Grabs bemühte und dabei vom Bezirksammannamt unterstützt wurde. Der dafür erforderliche Heimatschein wurde vom Oberamt Marbach in Württemberg jedoch trotz wiederholter Begehren nicht übermittelt. Auch ein Schreiben, das das st.gallische Polizeidepartement auf Ersuchen hin ans Oberamt sandte, brachte keinen Erfolg. Dem Ansinnen, der Flüchtling möge die beizubringenden Papiere selber in seiner Heimat holen, konnte Kümmerle aus naheliegenden Gründen nicht viel abgewinnen. Der Bezirksammann seinerseits argumentierte gegenüber dem Kanton, man könne den Fachmann hier unmöglich so viele Tage entbehren. Schliesslich hatten die Grabser dem Polizeidepartement sogar noch eine Kautions von 800 Gulden zu leisten, damit Kümmerle bis Mitte April 1850 in der Gemeinde bleiben und die Arbeiten abschliessen konnte.¹⁷

Entwässerungen in Liechtenstein

Schon Anfang 1850 begann sich Kümmerle um neue Aufträge zu bewerben, so zunächst um die Übernahme von Vermessungsarbeiten in der Saarebene, mit denen dann jedoch ein anderer Bewerber betraut wurde.

Unter dem Datum vom 23. April 1850 ist im Missiven-Protokoll des Bezirksammannamtes Werdenberg vermerkt, «daß Geometer Kümmerli [...]

seine Instrumente schon nach Ruggell gesandt habe u. nun selbst dorthin ziehe, um größere Entwässerungsarbeiten zu leisten.»¹⁸

Während auf der Schweizer Talseite erst nach dem Bau des Werdenberger Binnenkanals in den 1880er Jahren und vor allem nach der Jahrhundertwende weitere Meliorationsarbeiten ausgeführt wurden, plante und leitete Johann Jakob Kümmerle im Fürstentum Liechtenstein von 1850 bis 1860 in grösserem Umfang Entwässerungen. Liechtenstein lieferte ihn zwischendurch – 1855 – zwar zur Verbüsung einer Kerkerstrafe ans Königreich Württemberg aus. Die Gemeinden und der Fürst erwirkten aber seine frühzeitige Freilassung, so dass er nach einem halben Jahr zurückkehren und die Ar-

Quellen und Literatur

Staatsarchiv St.Gallen (StASG): Flüchtlingsakten, Regierungsratsprotokolle, Missiven-Protokolle und Verzeichnisse.

Büchel 1927: BÜCHEL, JOHANN BAPTIST, *Geschichte der Pfarrei Schaan*. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1927.

Geiger 1970: GEIGER, PETER, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866* [Diss. Universität Zürich]. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1970.

Geiger 1974: GEIGER, PETER, *Die Ausländer in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1974, S. 7–49.

Kuhn 2007: KUHN, THOMAS K., *Lang, Heinrich*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version 22.11.2007, URL: <http://www.hls-dhss/textes/d/D10723.php>

Kuratli 1950: KURATLI, JAKOB, *Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins*, Buchs 1950.

beit fortführen konnte. Er habe sich dann aber mit einzelnen Gemeinden derart zerstritten, dass er das Land 1861 arm und verbittert verlassen musste.¹⁹

Hinweise auf Johann Jakob Kümmerle finden sich auch in den Schaaner Kirchenbüchern: Drei Kinder von ihm wurden in Schaan getauft, am 15. Juni 1852 und am 4. Dezember 1853 die Knaben Vitus und Franz Xaver und am 23. Februar 1860 Johann Raphael. Zwei von ihnen, Vitus und der Letztgenannte, starben bald danach.²⁰ Damit verliert sich die Spur dieses Mannes, der als Akteur ganz am Anfang der grundlegenden Umgestaltung des Talraums des Alpenrheintals stand.

16 StASG, Protokoll des Regierungsrates vom 30. 7. 1859. – Zu Kümmerle und zur Melioration des Studnerriets vgl. auch Reich 1996, S. 62 ff.

17 StASG, Missiven-Protokoll des Bezirksammannamtes Werdenberg, 8. 11., 24. 11., 30. 11. 1849 und 23. 1. und 31. 1. 1850.

18 StASG, Missiven-Protokoll des Bezirksammannamtes Werdenberg, 23. 4. 1850.

19 Nach Geiger 1970, S. 216 f., und Geiger 1974, S. 35. – Zu Kümmerle siehe auch Ospelt 1972, S. 37 f.

20 Büchel 1927, S. 73.

Lemmenmeier 2003: LEMMENMEIER, MAX, *Revolutionsflüchtlinge in St. Gallen, 1848–1850*. In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5, *Die Zeit des Kantons 1798–1861*, St. Gallen 2003, S. 73.

Maissen 2010: MAISSEN, THOMAS, *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010.

Ospelt 1972: OSPELT, ALOIS, *Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert* [Diss. Universität Freiburg, Schweiz]. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1972.

Reich 1996: REICH, HANS JAKOB, *Bodenverbesserungen und Landschaftswandel im Werdenberg*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1996*, 9. Jg., S. 51–91.

Vuilleumier 2010: VUILLEUMIER, MARC, *Schweiz*. In: *Enzyklopädie. Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Hg. BADE, KLAUS J./EMMER, PIETER C./LUCASSEN, LEO/OLTMER, JOCHEN, München 2010, S. 189–204.